



Berufskraftfahrerqualifikation

Wer benötigt den Nachweis, bzw. die Weiterbildung über die besondere Qualifizierung?

Fahrer:innen, die Beförderungen im Güterkraft- und/oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist

Welche Beförderungen sind ausgenommen von der Regelung?

Ausgenommen sind Beförderungen mit Kraftfahrzeugen

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet
- die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaketes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern i. S. d. § 1 Kraftfahrsachverständigengesetzes oder der Anlage VIII b der StVZO übertragen sind, eingesetzt werden
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der/die Fahrer:in zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeuges nicht um die Hauptbeschäftigung handelt
- in einer Fahrschule mit Ausbildungsfahrzeugen und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 und 2 oder während der Weiterbildung nach § 5 eingesetzt werden
- zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken
- im ländlichen Raum, wenn die Beförderung zur Versorgung des eigenen Unternehmens der fahrenden Person erfolgt, das Führen von Kraftfahrzeugen nicht die Hauptbeschäftigung der fahrenden Person darstellt, die Beförderung gelegentlich erfolgt und die Beförderung unter Beachtung sonstigen

straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erfolgt (diese Regelung tritt am 31.12.2025 außer Kraft)

- die von Landwirtschaft-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesem ohne Fahrer:in angemietet werden

Ab wann und für wen besteht die Pflicht zur Grundqualifikation?

Die Grundqualifikation besteht grundsätzlich für selbständige und angestellte Fahrer:innen, die

- deutsche Staatsangehörige sind oder
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz beschäftigt oder eingesetzt werden.
- Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht für Fahrer:innen der D-Klassen seit dem 10.09.2008 und für Fahrer:innen der C-Klassen seit dem 10.09.2009. Fahrer:innen, denen die Fahrerlaubnis vor den jeweiligen Daten erteilt wurde, sind von dem Erwerb der Grundqualifikation ausgenommen. Hier reicht die zukünftige und regelmäßige Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen aus.

Wie wird die Grundqualifikation erworben?

Die Grundqualifikation wird erworben durch

- erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung bei einer Industrie- und Handelskammer (IHK) oder
- Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer:in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
- Eine beschleunigte Grundqualifikation kann durch Teilnahme am Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung bei einer Industrie und Handelskammer (IHK) erworben werden.

Was sind die Voraussetzungen für den Erwerb der Grundqualifikation sowie der Weiterbildung?

Fahrer:innen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben oder Inhaber:in einer im Inland erteilten Arbeitsgenehmigung-EU oder eines Aufenthaltstitels sind der die Erwerbstätigkeit erlaubt, müssen

- die Grundqualifikation im Inland erwerben
- die Weiterbildung abschließen
 - im Inland
 - in dem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sie beschäftigt sind, oder
 - in der Schweiz wenn sie dort beschäftigt sind
- Grundqualifikation: Erfolgreiche Ablegung der theoretischen Prüfung (240 Minuten) und einem praktischen Teil (210 Minuten) bei der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen IHK
- beschleunigte Grundqualifikation: Durch Teilnahme am Unterricht, Dauer: 140 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten (Unterrichtseinheiten), mindestens 10 Unterrichtseinheiten praktische Fahrübungen und anschließender erfolgreicher Ablegung einer 90-minütigen theoretischen Prüfung bei einer IHK
- Für den Zugang zum Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.
- Fahrer mit Wohnsitz im Inland (oder erteilter Arbeitsgenehmigung im Inland) müssen die Grundqualifikation im Inland erwerben.
- Erfolgreiche Ablegung der theoretischen Prüfung (240 Minuten) und einem praktischen Teil (210 Minuten) bei der für den Wohnsitz des/der Bewerbers:in zuständigen IHK
- Es ist nur derjenige zugelassen der die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis besitzt (hier ist jedoch der Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation auszunehmen – diese wird durch Teilnahme am Unterricht, Dauer: 140 Stunden zu je 60 Minuten, mindestens 10 Stunden praktische Fahrübungen und anschließender erfolgreicher Ablegung einer 90-minütigen theoretischen Prüfung bei einer IHK erteilt).

Ab wann ist die erste regelmäßige Weiterbildungsmaßnahme (35 Unterrichtseinheiten) erforderlich?

- 5 Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation
- sodann immer zwischen der letztmaligen Weiterbildung und vor Ablauf der 5-Jahresfrist
- abweichend zur Wiederholung nach 5 Jahren, kann die Weiterbildung einmalig zum Zwecke der „Synchronisierung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis mit der Qualifikation zum Berufskraftfahrer“ zu einem früheren (nicht kürzer als 3 Jahre) oder späteren Zeitpunkt (nicht länger als 7 Jahre) abgeschlossen werden, der mit dem Ende der Gültigkeit der Fahrerlaubnis übereinstimmt

Wie wird die Qualifikation eingetragen?

Der Nachweis der bestehenden Qualifikation erfolgt durch die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises (FQN) zusammen mit dem Datum, bis zu dem die nächste Weiterbildung abzuschließen ist, in Spalte 10 der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse im Fahrerqualifizierungsnachweis (z. B. 95.01.01.2018).

Sind die Grundqualifikationen und Weiterbildungen der verschiedenen Führerscheinklassen (C-Klassen, bzw. D-Klassen) unterschiedlich?

Nein

Welche Unterlagen sind der Fahrerlaubnisbehörde zur Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises vorzulegen?

- Amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt
- gültiger Führerschein
- Amtlicher Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz in Deutschland, eine in Deutschland erteilte Arbeitsgenehmigung-EU oder einen Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeitserlaubnis
- ein biometrisches Lichtbild
- der Qualifikationsnachweis bzw. der Weiterbildungsnachweis
- ggf. ein Nachweis über andere spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen

Wie hoch sind die Kosten für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises (FQN)?

Die Gebühr für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises betragen (Geb.-Nr.: 146, 343.1 bis 344 GebOST) zwischen 32,50 und 49,30 Euro.

Was ist bei der Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises (FQN) bei Änderung, Verlust, Diebstahl und Beschädigung erforderlich?

- bei Änderungen der den Angaben auf dem FQN zugrunde liegenden Tatsachen ist der alte FQN zurückzugeben
- bei Verlust des FQN ist eine schriftliche Erklärung in Form einer Versicherung an Eides Statt abzugeben
- bei Diebstahl des FQN ist ein Nachweis einer Anzeige vorzulegen
- bei Beschädigung des FQN ist der zu erneuernde FQN vorzulegen

Wie erfolgt die Aushändigung des Fahrerqualifizierungsnachweises?

- durch Zustellung im Direktversand im Inland
- durch Zustellung im Direktversand in EU-Mitgliedstaaten
- im Expressverfahren und anschließender Aushändigung in der zuständigen Behörde

Weitere Informationen

Rechtsgrundlagen

- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung – BKrFQV
- Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebOST

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des rheinlandpfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

www.mwvlw.rlp.de

Ansprechpartner ist

Jörg Holzhäuser

Telefonnummer 06131 16-2297

Faxnummer 06131 16-2449 oder 06131 16-172297

joerg.holzhaeuser@mwvlw.rlp.de

Informationen erhalten Sie ebenfalls auf den Internetseiten

- der IHK Rheinhessen, unter www.rheinhessen.ihk24.de

sowie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter

- www.bmvi.de
- www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/aenderungen-im-berufskraftfahrerqualifikationsrecht.html

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz

Verkehrsüberwachungsamt, Verkehrsabteilung, Fahrerlaubnisbehörde

Elly-Beinhorn-Straße 16 | 55129 Mainz

Postfach 38 20 | 55028 Mainz

Telefon 06131 12-24 24

Telefax 06131 12-25 11

fuehrerscheinstelle@stadt.mainz.de

mainz.de/verkehrsabteilung